



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 49 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 16.04.2024, Aktenzeichen 56 38.21.1068 an Frau Celine Hoffmann, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 155 |
| 50 Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ – 3. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | 157 |
| 51 Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ – 3. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | 161 |
| 52 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 236 „Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann“, 1. Änderung und Erweiterung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten | 165 |
| 53 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Erweiterung Autohaus – 2. Abschnitt“ - Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten | 171 |
| 54 Öffentliche Bekanntmachung der Amprion Offshore GmbH - Vorarbeiten nach § 44 EnWG für den Bau der Offshore-Netzanbindungssysteme | 177 |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl
Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“
3. vereinfachte Änderung**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Dorsten Marl hat in der Sitzung am 20.12.2023 den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Änderungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst und die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Im Jahre 2000 wurde der Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten-Marl“ durch den gleichnamigen Zweckverband, der von den Städten Dorsten und Marl zur Schaffung des Planungsrechtes gegründet worden war, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sieht für die zu ändernde Fläche südlich der Buerer Straße (K 32) eine Entwicklung als Industriegebiet für großflächige Betriebe vor.

Mittlerweile ist der Industriepark Dorsten-Marl in weiten Teilen besiedelt, u.a. durch ein großflächiges Distributionszentrum.

Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen planungsrechtlichen Grundlagen für die verkehrliche Anbindung des Distributionszentrums an die Buerer Straße festgesetzt werden. Die Zufahrt ist bereits hergestellt. Die Fläche bleibt in ihrer Funktion und Nutzung unverändert.

Die Voraussetzungen nach § 13 BauGB liegen vor, so dass das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ gem. § 13 BauGB erforderlich.
Das Plangebiet liegt ca. 4 km östlich der Dorstener Innenstadt im Stadtteil Dorsten-Feldmark. Es befindet sich südlich der Buerer Straße (K32).
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 500 m² groß.
2. Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Bebauungsplanentwurf ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und auf der Website der Stadt Dorsten und der Stadt Marl zugänglich zu machen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl vom 20.12.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können wie folgt eingesehen werden:

Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201,

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Ansprechperson ist Frau Meyer, Tel.: 02362 664911 und

Stadt Marl, Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl,

montags bis mittwochs 08.00 – 16.00 Uhr

donnerstags 08.00 – 18.00 Uhr

freitags 08.00 – 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Ansprechperson ist Herr Fathmann, Tel.: 02365 99-6138

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/bauleitplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> zugänglich.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

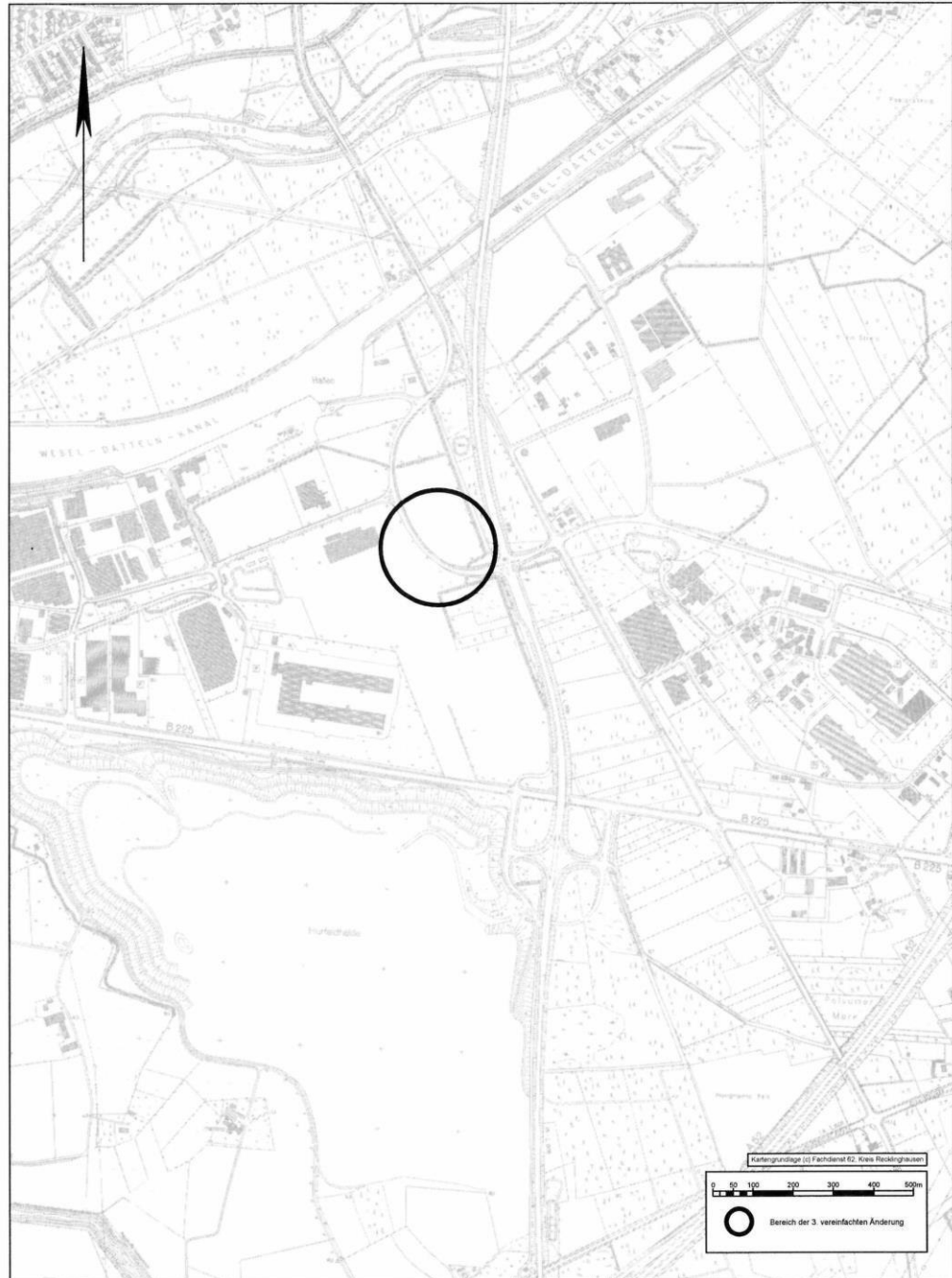
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten / Marl, den 29.04.2024

Werner Arndt
Verbandsvorsteher

Zweckverband Dorsten / Marl
Bebauungsplan "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl"
3. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



**Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl
Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“
3. vereinfachte Änderung**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl hat in der Sitzung am 20.12.2023 den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Änderungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst und die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan sieht für die zu ändernde Fläche südlich der Buerer Straße (K 32) eine Entwicklung als Industriegebiet für großflächige Betriebe vor. Mittlerweile ist der Industriepark Dorsten-Marl in weiten Teilen besiedelt, u.a. durch ein großflächiges Distributionszentrum.

Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen planungsrechtlichen Grundlagen für die verkehrliche Anbindung des Distributionszentrums an die Buerer Straße festgesetzt werden. Die Zufahrt ist bereits hergestellt. Die Fläche bleibt in ihrer Funktion und Nutzung unverändert.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 4 km östlich der Dorstener Innenstadt im Stadtteil Dorsten-Feldmark. Es befindet sich südlich der Buerer Straße (K32).

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 500 m² groß.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 13 Absatz 2 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 17.05.2024
bis einschließlich 18.06.2024 wie folgt öffentlich ausliegt:

Stadt Dorsten, Rathaus, Halterner Str. 5, Planungsamt, 2. Etage, Zi. 201

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.
Ansprechperson ist Frau Meyer, Tel.: 02362 66-4911 und

Stadt Marl, Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl,

montags bis mittwochs 08.00 – 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 – 18.00 Uhr

freitags 08.00 – 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung.
Ansprechperson ist Herr Fathmann, Tel.: 02365 99-6138

Die Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> zugänglich. Öffentliche Lesegeräte stehen in der Stadtbibliothek Dorsten und in der Bürger- und Schulmedothek „BiBi am See“ während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei den o.a. Stellen während der Servicezeiten abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme postalisch, per Fax Nr.: 02362 665761 oder auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl – 3. vereinfachte Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten / Marl, den 29.04.2024

Werner Arndt
Verbandsvorsteher

Zweckverband Dorsten / Marl
Bebauungsplan "Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl"
3. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan

